



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
 Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
 Postanschrift: Hubertusstraße 17
 52477 Alsdorf
 Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
 FAX: 0 24 04 / 50 - 303
 Homepage: www.alsdorf.de
 E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
 MI 17.00 - 17.30 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
 MI 08.00 - 18.00 Uhr
 FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
 MI 17.00 - 17.30 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 92 -

Bekanntmachung:

Zu seiner 15. Sitzung tritt der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur des Rates der Stadt Alsdorf am **Dienstag, 08. Mai 2007, Beginn: 18.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung

Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 13.03.2007 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen

Punkt 3: Sanierung und Modernisierung des Gymnasiums der Stadt Alsdorf;
hier: Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 24.04.2007
- Einzelplan 2 - Schulen

Punkt 4: Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 25.04.2007

gez. Wagner
Vorsitzende des Ausschusses
für Schulen, Sport und Kultur

Bekanntmachung

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.06.1998 (GV.NRW. Seite 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. Seite 332) stelle ich hiermit fest, dass für das mit Ablauf des 23.04.2007 aus dem Rat der Stadt Alsdorf ausgeschiedene fraktionslose Ratsmitglied, Herr Hans Kemper, als Nachfolger Herr Alfred Spicher, Daniel-Schreiber-Str. 2, 52477 Alsdorf, in den Rat der Stadt Alsdorf eintritt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Alsdorf, 26.04.2007
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Klein

- 94 -

3. Änderung vom 26.04.2007 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 24.04.2007 folgende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Art. I

§ 8 enthält folgende neue Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnisse (sogenannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro
 - in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

	300,00 Euro
--	-------------

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuern selbst zu er rechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Alsdorf eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Alsdorf zu entrichten. Die unanbestandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- 95 -

- (4) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer (u.ä.), die überwiegend zum individuellen oder zum gemeinsamen Spielen und Vergnügen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Sollte für diese Apparate die Heranziehung der Bemessungsgrundlagen der Regelbesteuerung i.S.d. Abs. 1 ausscheiden, ist eine abweichende Besteuerung nach § 8 a möglich. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. Gleichzeitig laufende Spielvorgänge zählen grundsätzlich als jeweils eigenes Spiel. Als zu steuernder Aufwand gilt auch die Benutzung und der Betrieb der Geräte mittels Spielmarken (Token u.ä.). Geräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können. Gleiches gilt, wenn eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder die Spielmarken gegen Sachgewinne bzw. Sachwerte eingetauscht werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Art. II

§ 8 a erhält folgende neue Fassung:

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs.1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 160 Euro |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 52 Euro |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 35 Euro |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 26 Euro |
- (3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

Art. III

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

- 96 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die 3. Änderung vom 26.04.2007 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 26.04.2007

Klein
Bürgermeister